



Sonderamtsblatt des Landkreises Altötting

2021

Dienstag, 23. November 2021

Nr. 84

Inhalt

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)

Az.: 1-530-Cor

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung des Landkreises Altötting zur Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) - Festsetzung der Quarantänedauer für enge Kontaktpersonen und Hausstandsmitglieder aufgrund des hohen Ausbruchsgeschehens von COVID-19-Erkrankungen im Landkreis Altötting

Das Landratsamt Altötting erlässt aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Altötting als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1, Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2 sowie § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Nummer 5 der Allgemeinverfügung vom 03.11.2021, Az. 1-530-Cor (Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 77/2021, S. 377-382), wird folgendermaßen neu gefasst:

„Diese Allgemeinverfügung tritt am 4. November 2021 in Kraft und mit Ablauf des 15. Dezember 2021 außer Kraft.“

2. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 24. November 2021 in Kraft und mit Ablauf des 15. Dezember 2021 außer Kraft.

Gründe:

Die Allgemeinverfügung vom 03.11.2021, Az. 1-530-Cor (Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 77/2021, S. 377-382) zur Festsetzung der Quarantänedauer für enge Kontaktpersonen und Hausstandsmitglieder aufgrund des hohen Ausbruchsgeschehens von COVID-19-Erkrankungen im Landkreis Altötting war bis 24. November 2021 befristet. Das darin unter Ziff. I der Begründung beschriebene Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich seit Erlass der Allgemeinverfügung trotz zwischenzeitlich angeordneter zusätzlicher Schutzmaßnahmen weiter verstärkt. Der 7-Tage-Inzidenzwert des Landkreises Altötting liegt aktuell (23.11.2021) bei 927,9.

Die Situation in den Krankenhäusern des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf ist weiterhin äußerst angespannt. Aktuell (Stand: 23.11.2021) befinden sich in den Krankenhäusern in Altötting, Burghausen und Mühldorf 103 positiv getestete Patienten in stationärer Behandlung, davon 21 Patienten auf der Intensivstation, die alle beatmet werden müssen. In den letzten 7 Tagen wurden insgesamt 70 Patienten neu stationär aufgenommen, die 7-Tages-Hospitalisierungs-Inzidenz pro 100.000 Einwohner liegt im Landkreis Altötting aktuell bei 25,97.

Nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes Altötting ist unverändert dringend zu besorgen, dass bei ungebremsster Ausbreitung der Corona-Infektionen die Zahl der krankenhauspflichtigen Behandlungsfälle mit der Folge einer Überlastung im ambulanten und stationären Gesundheitswesen weiter zunimmt. Die Konsequenz wäre, dass notwendige Behandlungen nicht mehr im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können, was einschneidende Folgen für die Gesundheitsversorgung der Bürgerinnen und Bürger in der Region bedeuten würde. Bereits jetzt können elektive Eingriffe schon nicht mehr durchgeführt werden. Des Weiteren müssen schon jetzt wegen Kapazitätsengpässen überregionale Patientenverlegungen durchgeführt werden. Zudem arbeitet die Belegschaft in den Krankenhäusern des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf bereits seit geraumer Zeit an der Belastungsgrenze und sind aus diesem Grund zunehmend Personalausfälle zu verzeichnen.

Im Übrigen wird auf die Begründung in Ziff. II der Allgemeinverfügung vom 03.11.2021 verwiesen.

Aufgrund der zwischenzeitlichen Verschärfung der pandemischen Lage im Landkreis Altötting war die angeordnete Maßnahme der Verlängerung der Quarantänedauer für enge Kontaktpersonen und Hausstandsmitglieder bis einschließlich 15.12.2021 zu verlängern.

Die Entwicklung der Infektionszahlen sowie die Hospitalisierungsrate werden seitens des Landratsamtes fortlaufend überprüft und bewertet.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung (vgl. Nr. 2) besteht gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Altötting, den 23.11.2021

Landratsamt Altötting

gez.
Dr. Robert Müller
(Regierungsdirektor)

**Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat**

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.